

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1923

Ausgegeben und versendet am 17. Juli 1923

11. Stück

Inhalt: 38. Kundmachung: Erteilung von Marktbefugnissen an die Gemeinde Stinag. — 39. Kundmachung: Verlegung der Markteinfallstage in der Gemeinde Wulkaprodersdorf. — 40. Verordnung: Zuweisung der im Zuge der Grenzregelung von der ungarischen Gemeinde Siegersdorf abgetrennten Grundflächen an die Gemeinde Kloster-Marienburg. — 41. Kundmachung: Ausschreibung der Neuwahl der Gemeindevertretung der Stadt Rust. — 42. Kundmachung: Annullierung der Gemeindevahl in Minihof und Ausschreibung der Neuwahl der Gemeindevertretung.

38.

Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 29. Juni 1923, Zahl 14—100/2, betreffend die Erteilung von Marktbefugnissen an die Gemeinde Stinag.

Der Gemeinde Stinag im politischen Bezirk Güssing wurde das Recht zur Abhaltung von Hauptmärkten mit Viehauftrieb am ersten Dienstage eines jeden Monats erteilt.

Sollte auf einen der Dienstage ein Feiertag fallen, findet der Hauptmarkt am darauffolgenden Donnerstage statt.

Der Landeshauptmann:
Kausnik

39.

Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 29. Juni 1923, Zahl 14—63/5, betreffend die Verlegung der Markteinfallstage in der Gemeinde Wulkaprodersdorf.

Laut Kundmachung vom 22. August 1922, L.G.Bl. Nr. 10, wurde der Gemeinde Wulkaprodersdorf das Recht zur Abhaltung von Viehmärkten am ersten Dienstage eines jeden Monats erteilt.

Aber Ansuchen der Gemeindevorsteherung wird dieser Markteinfallstag auf den Mittwoch verlegt, so daß in Wulkaprodersdorf jeweils am ersten Mittwoch im Monate ein Viehmarkt abgehalten wird.

Sollte auf einen dieser Tage ein Feiertag fallen, findet der Markt an dem vorhergehenden Dienstage statt.

Der Landeshauptmann:
Kausnik

40.

Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 7. Juli 1923, Zahl 6—1914/3, betreffend die Zuweisung der im Zuge der Grenzregelung von der ungarischen Gemeinde Siegersdorf abgetrennten Grundflächen an die Gemeinde Kloster-Marienburg.

Die Landesregierung weist auf Grund der ihr

im § 2 des Gesetzes vom 20. März 1923, L.G.Bl. Nr. 22, gegebenen Ermächtigung im Einvernehmen mit den Gerichts-, Finanz- und Vermessungsbehörden und nach Einvernehmung der in Betracht kommenden Gemeinden und der beteiligten Grundbesitzer die im Zuge der Grenzregelung von der ungarischen Gemeinde Siegersdorf abgetrennten Grundflächen der Gemeinde Kloster-Marienburg zu.

Von der burgenländischen Landesregierung.

41.

Kundmachung der burgenländischen Landesregierung vom 10. Juli 1923, Z. 6—2092/1, betreffend die Ausschreibung der Neuwahl der Gemeindevertretung der Stadt Rust.

Mit Genehmigung des Bundeskanzleramtes (Inneres) wird die Neuwahl der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Rust auf Sonntag, den 9. September 1923 ausgeschrieben.

Dies wird gemäß Artikel XI des Gesetzes vom 23. November 1922, L.G.Bl. Nr. 4 von 1923, verlautbart.

Von der burgenländischen Landesregierung.

42.

Kundmachung der burgenländischen Landesregierung vom 10. Juli 1923, Z. 6—2277/146, betreffend die Annullierung der Gemeindevahl in Minihof und Ausschreibung der Neuwahl der Gemeindevertretung.

Die Landeswahlbehörde hat die am 25. März 1923 durchgeführte Wahl der Gemeindevertretung in Minihof wegen der hierbei vorgekommenen gesetzwidrigen Vorgänge von amtswegen annulliert.

Die burgenländische Landesregierung hat daher mit Beschluß vom 19. Juni 1923 die Neuwahl der Mitglieder des Gemeinderates in Minihof auf Sonntag, den 9. September 1923 ausgeschrieben.

Dies wird gemäß Artikel XI des Gesetzes vom 23. November 1922, L.G.Bl. Nr. 4 von 1923, verlautbart.

Von der burgenländischen Landesregierung.